

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878**

20.12.1878 (No. 301)

# Karlsruher Zeitung.

Freitag, 20. Dezember.

No. 301.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Einsendungsgebühr: die gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1878.

## Telegramme.

† Wien, 18. Dez. Abgeordnetenhans. Der Handelsminister legte den Handelsvertrag mit Deutschland vor, welcher dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen wird. Nach längerer Debatte wird der Gesetzentwurf über Forterhebung der Steuern und Bestreitung des Staatsaufwandes im ersten Quartel 1879 gemäß den Beschlüssen des Budgetausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

† Rom, 18. Dez. Neben der gemeldeten Version über die bevorstehenden Ministerernennungen zirkuliert noch folgende Ministerliste, die ebenfalls einer weiteren Bestätigung bedarf: Depretis, Ministerpräsident, Inneres und internationalisch Auswärtiges; Magliani, Finanzen; Mezzanotto, Arbeiten; Coppino, Unterricht; Majorana, Ackerbau; Maza de la Roche, Krieg; Ferraciu, Marine; Tajani, Justiz.

† Paris, 18. Dez. Die „Agence Havas“ meldet aus Rom: Dem Vernehmen nach ist das neue Kabinett in folgender Zusammensetzung konstituiert: Depretis Präsident und Inneres, Correnti Auswärtiges, Magliani Finanzen, Spantigatti Justiz, Bertole-Viale Krieg, Coppino Unterricht, Majorana Landwirtschaft.

† London, 19. Dez. Der „Daily News“ wird aus Jamroed vom 18. d. gemeldet: Es wurde beschossen, die Luftkessel wegen ihres Angriffes auf das britische Lager bei Alimusjid energisch zu strafen. Bereits sind 2200 Mann nebst einer Artillerieabtheilung von Alimusjid abmarschirt, um die Dörfer dieses Stammes anzugreifen.

† Lahore, 18. Dez. General Biddulph besetzte die Distanz der Straße nach Kholer, welche genügend ausgebeißert wurde, um am 15. Dezember den Vormarsch fortzusetzen.

† Washington, 18. Dez. Die Korrespondenz zwischen der Unionregierung und Deutschland wegen der Ausweisung Baumer's ist veröffentlicht. Danach verteidigt Deutschland seinen in dieser Frage eingenommenen Standpunkt, wagt sich das Recht der Ausweisung und lehnt es ab, irgendwelche Entschädigung zu gewähren. — Der Senat hat die von Blaine vorgeschlagene Resolution angenommen, wodurch die Ermächtigung zur Untersuchung der angeblichen Wahlbeeinflussungen in den Südstaaten ertheilt wird; ein dazu vorgeschlagene und ebenfalls angenommene Amendement bestimmt, daß die Untersuchung auf sämtliche Staaten ausgedehnt werden soll.

## Deutschland.

† Berlin, 17. Dez. Von den beiden Enquetekommissionen, deren Arbeiten zur Zeit noch im Gange sind, wird diejenige für die Tabaksenquete nach dem Stand ihrer Arbeiten bis Weihnachten ihre Aufgabe erledigt haben. Dagegen wird die Kommission für die Leinwandenquete wahrscheinlich noch den Monat Januar nöthig haben, um zum Abschluß zu kommen.

† Berlin, 18. Dez. Abgeordnetenhans. Zweite Beratung des Gesetzentwurfes über die Reformveränderungen der Ministerien der Finanzen, des Handels und der landwirtschaftlichen Angelegenheiten. Nach dem Bericht der Budgetkommission wird der Antrag bezüglich der Abtrennung der Domänen und Forsten vom Finanzministerium und Zulegung derselben zum Ressort des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten fast einstimmig und mit der Maßgabe angenommen, daß die neue Einrichtung im Etat bewilligt werden soll. — Gegen die Theilung des Handelsministeriums legt Windthorst (Neppe) Protest ein; er will keine Aenderung, bevor die Eisenbahn-Frage ihre endgültige Erledigung gefunden. Nichtet wird auf die Erörterungen der Budgetkommission hin und empfiehlt deren Anträge. Der Handelsminister tritt für die Vorlage ein unter Hinweis auf die jetzige Kompetenz des Handelsministeriums; ein einzelner Beamter vermöge nicht solches umfangreiche Ressort zu dirigieren. Die Bedürfnisfrage sei gar nicht von der Hand zu weisen. In dem Umstand, daß die Regierung dieses Frühjahr ein eigenes Eisenbahn-Ministerium bilden wollte und jetzt davon abgekommen sei, liege kein Widerspruch. Die Regierung erwarte den jetzigen Weg eben für eine wirksame Abhilfe und sei nach den eingehendsten Erwägungen zum vorliegenden Entwurfe gekommen, der nur auf praktischen Erwägungen beruhe. Die Vereinigung der Abtheilungen für Handel und Gewerbe sei so zweckmäßig, daß sicher keine Regierung sich dagegen erklären werde. Der Ausschub bis zur reichsgesetzlichen Regelung des Eisenbahn-Wesens sei nicht rathsam. Trete die letztere ein, so sei noch immer eine Aenderung möglich, im Fall sich der jetzige Entwurf nicht bewähren sollte. Eine Kostenhöhung erwache dem Staate aus der Vorlage keinesfalls. Einen preussischen Handel gebe es nicht. Der Handel sei ein deutsches Element und daher eine Vereinigung der Handelsabtheilung mit dem Reichskanzler-Amt durchaus opportun. Er bitte die Vorlage anzunehmen. Nachdem im weiteren Laufe der Debatte auch Ministerdirektor Jacoby für die Vorlage eingetreten, wird der Artikel 2 der Vorlage und Kommissionsantrag (Abzweigung der Handelsabtheilung im Handelsministerium und ihre Ver-

einigung mit dem Reichskanzler-Amt) angenommen. Bei der darauf folgenden Beratung der von der Kommission beantragten Resolution betreffend die baldige Herbeiführung der Uebertragung der Aufsichtsrechte über das preussische Eisenbahn-Wesen auf das Reich erklärt der Handelsminister, die Regierung könne der Resolution nur beistimmen, deren Inhalt sie für völlig zulässig halte. Das Reichs-Eisenbahn-Projekt habe nichts mit der Frage der Reichsaufsicht zu thun; es werde ja auch stets Privatbahnen neben Staatsbahnen geben. Die Regierung werde sich bemühen, dem Gedanken der Resolution praktische Folge zu geben. Später nochmals das Wort nehmend, bezeichnete der Minister die Eisenbahnen in erster Linie als öffentliche Verkehrsanstalten, in zweiter Linie als öffentliche Erwerbsanstalten. Die Resolution wurde mit großer Majorität angenommen. Nächste Sitzung morgen.

Das Herrenhaus genehmigte die fünf ersten auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände unverändert, resp. nach den Kommissionsanträgen. Die Beratung des übrigen Theils der heutigen Tagesordnung findet morgen statt.

\* Darmstadt, 18. Dez. Heute Nachmittag fand die feierliche Beisetzung der verewigten Großherzogin Alice statt. Gestern Abend 7 Uhr fand nach einer kirchlichen Feier, die durch den Geistlichen der englischen Gemeinde vorgenommen ward, die Ueberführung der fürstlichen Leiche aus dem neuen Palais in die Hofkirche statt, wo der Sarg vor dem Altar niedergelegt wurde. Heute Vormittag war der Zutritt in die Hofkirche bis Mittag dem Publikum geöffnet. Die Theilnahme der Bevölkerung an dem Trauerfall gab sich hier, wie schon in den letzten Tagen, in herzergründender Weise kund. Nachmittags wurde der Sarg unter dem Geleite der hohen Leidtragenden, der anwesenden fürstlichen Personen und eines zahlreichen und glänzenden Leichengefolges in dem mit acht Pferden bespannten Trauerwagen unter dem Geläute sämtlicher Glocken nach dem Großherzoglichen Mausoleum auf der Rosenhöhe gebracht und daselbst unter geistlichem Segenspruch beigesetzt. Von fürstlichen Personen waren zu der Feier erschienen: Sr. Königl. Hoheit der Prinz von Wales, Prinz Leopold von England, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, die Prinzen Heinrich und Wilhelm von Hessen und Christian von Schleswig-Holstein, der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgraf Friedrich von Hessen. Als Vertreter waren anwesend: Für Sr. Maj. den Deutschen Kaiser: General der Kavallerie Graf von der Goltz; für Ihre Maj. die Kaiserin: Ceremonienmeister und Kammerherr Graf von Matschka; für Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit den Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen: Der persönliche Adjutant Major v. Panwig; für Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin: Kammerherr Graf v. Sedendorf; für Sr. Maj. den König der Belgier: General Burnell und Lieutenant Burnell; für Sr. Maj. den König von Bayern: Freiherr Bergler von Berglas; für Ihre Maj. die Königin-Wittve von Bayern: Graf Dürckheim; für Sr. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden: Generaladjutant Febr. v. Neubronn und Oberhofmarschall Febr. v. Gemmingen.

Der Trauer-Gottesdienst für die höchstselige Großherzogin wird auf besondere Anordnung des Großherzogs bereits nächsten Sonntag stattfinden. Von Seiten des hiesigen Musikvereins, dessen Protektorin die Großherzogin gewesen, wird ihr zu Ehren eine musikalische Gedächtnisfeier veranstaltet, wozu das Requiem von Cherubini gewählt ist.

## Oesterreichische Monarchie.

† Wien, 18. Dez. Nach Rom ist die Erklärung abgegangen, daß von irgenwelcher Verlängerung des noch in Geltung stehenden Handelsvertrags nur dann die Rede sein könne, wenn der neue Handelsvertrag noch vor Schluß des Jahres unterzeichnet werde. Für diesen, aber auch nur für diesen Fall sei man zu einer kurzen Prolongation bereit, um den Parlamenten die nöthige Zeit zur Beschlußfassung zu lassen.

## Frankreich.

† Paris, 18. Sept. Die „Republique française“ schreibt: Die Verhandlung über das Kriegsbudget im Senat hat zu einem ersten Zwischenfall Anlaß gegeben, der in der Armee eine tiefe Bewegung hervorgerufen hat. Hr. Canin-Girardin und der Kriegsminister gaben einige Erklärungen über die Erneuerung der Verträge zur Lieferung von Militärwaffen, wobei sie auch des Unlandes gedachten, daß vor einigen Jahren gewisse in Sedan fabricirte Tuche von der Regierung zurückgewiesen worden wären. Im Laufe der Debatte machte Hr. Canin-Girardin die Mittheilung, er hätte einen Brief in Händen, in welchem ein Mitglied der zur Entgegennahme der Tuche eingesetzten Kommission einem der Fabricanten eröffnete, es mache sich gegen ein Geschenk von 6000 Fr. anheischig, zu bewirken, daß diese Kommission alle ihr zur Prüfung vorgelegten Stoffe annähme. Um von der Schwere dieser Anklage und dem Aufsehen, welches sie in Offizierskreisen machte, einen Begriff zu geben, sind einige technische Erklärungen nöthig. In jedem Centralmagazin für die Einleitung der Armeegibt es eine Kommission, welche die für die Tuppe fabricirten Stoffe zu prüfen hat. Jede dieser

Kommissionen besteht aus einem höheren Offizier, welcher den Vorsitz führt, aus drei Hauptleuten und einem Intendantenoffizier, zusammen also aus fünf Mitgliedern mit Sitz und Stimme. Da die Kommission nur vorläufig funktionieren darf, sind überdies ein höherer Offizier und drei Hauptleute als Stellvertreter für den Fall ernannt, daß ein Mitglied der Kommission abwesend ist. Endlich sind der Kommission noch ein Magazinbuchhalter (ebenfalls ein Offizier) und ein bürgerlicher Sachverständiger, diese beiden jedoch nur mit beratender Stimme, zur Seite gegeben. Die von Hr. Canin-Girardin auf die Tribüne des Senats gebrachte Thatsache beruht also unmittelbar den guten Ruf der fünf ordentlichen Mitglieder der Kommission, welche in Lille die in Sedan fabricirten Tuche zu prüfen hatte, und indirekt auch den der vier Stellvertreter und des Magazin-Buchhalters. Der Brief, den Hr. Canin-Girardin anführte, befindet sich in den Händen des Justizministers. In Anbetracht des Verdachts, den er auf neun Unschuldige wälzen kann, ist es von Wichtigkeit, daß der Name des Schuldigen sobald als möglich zur Kenntniß der Truppen gebracht werde.

Nach dem Vorgange des Sir Stafford Northcote tritt nun auch die französische Regierung durch die „Agence Havas“ mit folgender noch bestimmter Note hervor, welche die Krokodilstränen der reaktionären Blätter über die dem Einflusse Frankreichs im Oriente angethane Schmach hoffentlich trocken wird:

Wir sind erwidert, daß in der Presse seit einigen Tagen unfluthenden Gerüchten, nach denen sich England mit dem Projekte trügen sollte, einen oder mehrere Punkte der östlichen Küste zu erwerben, ein bestimmtes Dementi entgegenzustellen. Es ist für diese Nacht weder von der Besetzung von Alexandria noch von sonst einer neuen Gebietserweiterung die Rede gewesen.

In Folge der Annahme des Amendements Belcairel im Senat muß das Budget noch einmal in das Abgeordnetenhans zurückgelangen und Hr. Jules Grévy hat das letztere deshalb auf Samstag einberufen. Man hält es für gewiß, daß das Abgeordnetenhans bei seinen alten Beschlüssen hinsichtlich der Bezüge der Geistlichkeit beharren und daß der Senat, der nur zum Schluß noch einmal eine Demonstration machen wollte, keine weiteren Schwierigkeiten erheben wird.

Ueber den Inhalt des Manifestes der Linken, welches erst in einigen Tagen erscheinen soll, vernimmt die „Liberté“, wie sie sagt, aus zuverlässiger Quelle, folgendes Nähere: Das Schriftstück, welches im Ganzen etwa 50 Zeilen lang ist, datirt an den 14. Dezember 1877, als der Amtsantritt des gegenwärtigen Ministeriums, an und hält die Ruhe und das Wohlergehen, der sich das Land jetzt erfreue, rühmend den Aufregungen der früheren Periode entgegen, die Senatorenwähler mußten daher jede Möglichkeit einer neuen Reaktion verhüten, welche nur zum Verderben Frankreichs ausschlagen könnte. Nach einem Hinweis auf den Erfolg der Welt-Ausstellung spricht das Manifest im Namen der Linken des Senats die bestimmte Hoffnung aus, daß die Wähler am 5. Januar ihre Pflicht thun und für die Befestigung der neuen Staatseinrichtungen sorgen werden, welche es Frankreich möglich gemacht hätten, die durch den unglücklichen Krieg geschlagenen Wunden zu heilen und seinen Platz in Europa wieder einzunehmen, wie dies nach Aussage des Ministers des Aeußern auf dem Berliner Congreß geschehen sei.

Die Rechte ihrerseits gedeckt dann mit einem neuen Manifeste zu replizieren, welches dem gegenwärtigen Ministerium in aller Form den Prozeß machen und die merkwürdige Anklage enthalten soll, die alten Parteien seien jetzt entschlossen, ihre besonderen Tendenzen bis auf Weiteres fallen zu lassen und sich zu einer großen, wahrhaft konservativ-republikanischen Partei zu vereinigen, welche das Land vor der Gefahr der Revolution zu retten trachten werde.

## Großbritannien.

† London, 18. Dez. Der Herzog v. Cornwall ist heute früh hier eingetroffen. Die Königin und Familie wohnte in der Schloßkapelle von Windsor dem Gottesdienste um 3 Uhr Nachmittags anläßlich des Begräbnisses der Großherzogin Alice von Hessen bei, während hier und in vielen Städten des Landes Trauerglocken läuteten. Die Königin geht am Freitag nach Osborne.

London, 18. Dez. Dem „Standard“ wird aus Petersburg vom 17. d. gemeldet: Nach Northcote's energischer Erklärung und Englands entschiedener Haltung in den nunmehr eifrig geführten Unterhandlungen ist die russische Gesandtschaft förmlich und offiziell von Kabul abberufen worden. Die englische Regierung ist jetzt auch überzeugt, daß Rußland zu der im Vertrage bestimmten Zeit die noch bestehenden Theile der europäischen Türkei räumen wird. — „Daily News“ meldet aus Reschawer vom 17. d.: Wie verlautet, besetzte Macpherson's Brigade Jellalabad.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 19. Dez. 17. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Oblitger.

Frhr. v. Marschall hat sein Ausbleiben aus heutiger Sitzung mit Geschäften entschuldigt.

Eingekommen sind Mittheilungen Seitens des Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer, daß die Gesetzesentwürfe

1. Die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den der Städteordnung unterstehenden Städten,
2. die Rechtsverhältnisse der Richter und
3. die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betr.

von der Zweiten Kammer angenommen worden sein. Der sub 1 erwähnte Gesetzesentwurf wird an die hierfür bereits bestehende Kommission verwiesen.

Der Präsident theilt sodann dem Hause mit, daß die Grobreg. Regierung in neuester Zeit der Zweiten Kammer einen Gesetzesentwurf „die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Bezug der Erwerbsteuer-Kapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betr.“ vorgelegt und daß die Zweite Kammer diesen Entwurf in abgekürzter Form beraten und einstimmig angenommen habe. Dieser Entwurf sei mit Rücksicht auf dessen Dringlichkeit sofort an die Kommission für den Gesetzesentwurf über die Besteuerung der Städte gewiesen worden, so daß es heute schon möglich sein werde, über denselben Beschluß zu fassen. Auf den Vorschlag des Präsidenten und da von Seiten der Grobreg. Regierung kein Widerspruch erhoben wird, beschließt sodann das Haus, die Berathung dieses Gegenstandes in abgekürzter Form in der heutigen Sitzung vorzunehmen.

Weiter ist eingekommen eine Petition einer Anzahl katholischer Geistlicher, den Bezug zur Gemeindebesteuerung betr., eingekandt vom Abg. der Zweiten Kammer Lender. Derselbe wird der Kommission für den Gesetzesentwurf über die Gemeindebesteuerung überwiesen.

Der Vorsitzende macht sodann die Mittheilung, daß im März d. J. zu Konstanz das frühere Mitglied dieses Hauses Karl v. Christmar verstorben sei; die Anwesenden erheben sich zu ehrendem Andenken des Verstorbenen von ihren Sitzen.

Es folgt nunmehr die Berathung des Gesetzes die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Bezug der Erwerbsteuer-Kapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betr.

Der nur einen einzigen Artikel enthaltende Entwurf lautet:

Die Dauer der Geltung des Gesetzes vom 21. Dezember 1877, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Bezug der Erwerbsteuer-Kapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betr., wird, soweit es die Gemeinden, auf welche die Städteordnung keine Anwendung findet, bezieht, bis zum 31. Dezember 1879 erstreckt; für den Geltungsbereich der Städteordnung bleiben die Bestimmungen jenes Gesetzes in Kraft, bis sie durch ein neues Gesetz über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden ersetzt werden.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann, welcher in Kürze den wesentlichen Inhalt des Gesetzes vom 21. Dezember 1877, dessen Geltungsdauer ursprünglich auf das Jahr 1878 beschränkt war, sowie die Gründe, welche eine Verlängerung dieses Termins nothwendig machen, auseinandersetzt. Letztere bestehen darin, daß die beiden neuen, den Städten zur Berathung vorgelegten Gesetze über die Gemeindebesteuerung vor dem 1. Januar 1879 nicht mehr erledigt werden können. Redner empfiehlt Namens der Kommission Annahme des Entwurfs.

Nachdem Marsch noch bemerkt, daß die der Städteordnung unterstehenden Städte großen Werth darauf legen, daß der auf sie bezügliche Gesetzesentwurf in thunlichster Eile zu Stande komme, wird der vorliegende Entwurf ohne weitere Diskussion einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Entwurfs eines Gesetzes die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Schulbedürfnissen betreffend.

Näherer Bericht über den Gang der Berathung, welche mit der einstimmigen Annahme des Entwurfs nach den Kommissionsvorschlägen endigte, wird nachfolgen.

Karlruhe, 18. Dez. 65. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorstehe des Präsidenten Lamey. (Schluß aus der heutigen Verlage.)

Abg. Bär empfiehlt die Annahme des Kommissionsvorschlags. Die Kommission habe deshalb davon abgesehen, auch für die Fälle des § 2 den gleichen Abstimmungsmodus, wie für die in den §§ 3 und 4 bezeichneten zu verlangen, weil der nur auf eine andere Stelle versetzte Richter in seiner Sphäre bleibe, während die Versetzung auf eine nicht richterliche Staatsstelle oder die Zurücksetzung ihn seiner eigentlichen Berufssphäre entreiße; in den beiden letzteren Fällen sei daher eine größere Garantie für die wirkliche Nothwendigkeit dieses Schritts geboten. Gerade für die Beurtheilung der Fähigkeit eines Menschen liege die Gefahr lediglich subjektiven Ermessens sehr nahe; ihr suche der Kommissionsvorschlag thunlichst vorzubeugen.

Abg. Fieser: Der § 17 des Gesetzesentwurfs erfordere für die Entscheidung im Disziplinarverfahren zur Verurtheilung eine Majorität von mindestens 5 gegen 2 Stimmen. Nehme man nun den Antrag v. Kottack an, so würde folgendes Verhältnis eintreten: Sind vier Stimmen für, drei gegen die Pensionirung wegen körperlicher oder geistiger Schwäche oder die Versetzung auf eine nicht richterliche Staatsstelle, so wird der Betreffende von seinem Richteramt entfernt; soll aber Jemand wegen eines Delikts pensionirt werden und es klären sich vier Stimmen für, drei gegen die Zurücksetzung, so kann er nicht zur Ruhe gesetzt

werden. Der Richter, von dem die Majorität des Gerichtshofs aussprach, daß er sich eines Vergehens schuldig machte, bleibe also im Dienste, während der andere, den kein Verschulden treffe, bei gleichem Abstimmungsverhältnisse von seiner Stelle entfernt werde. Das wäre ein absoluter Widerspruch im Gesetze selbst. Redner bitte, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Justizminister-Präsident Dr. Grimm: Auch bei der hier in Frage kommenden Bestimmung müßte im Auge behalten werden, daß der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs nur der sei, die durch die Einführung der Reichs-Gesetzgebung nöthig gewordenen Modifikationen des Gesetzes vom Jahre 1865 vorzunehmen. Nun gestatte das Reichs-Gesetzgebungs-Gesetz durchaus, hierin unsere badiische Gesetzesbestimmung beizubehalten, und biete absolut keinen Anlaß, das bisherige Verfahren, wonach nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung der Disziplinarhof die Fälle der unfreiwilligen Zurücksetzung lediglich durch einfache Stimmenmehrheit entschied, abzuändern. Auch in der Praxis haben wir seither keine Erfahrungen gemacht, die eine Aenderung, wie sie die Kommission vorschlägt, erforderlich machen. Das Reichsgesetz selbst verlange für die Amtsenthebung, Versetzung und Zurücksetzung der Richter überhaupt nur ein richterliches Erkenntnis und der dieses Erfordernis aufstellende § 8 des Reichs-Gesetzgebungs-Gesetzes habe dabei, wie dies ja aus § 198 desselben Gesetzes hervorgehe, wohl nur an ein durch Stimmenmehrheit gefälltes Erkenntnis gedacht, weil dieser Abstimmungsmodus als allgemeiner Grundsat aufgestellt sei. Jeder-falls habe das Reichsrecht einen solchen Abstimmungsmodus nicht ausgeschlossen. Für die hier in Frage kommenden Fälle eine Ausnahme zu statuiren, dafür liege auch kein materieller Grund vor; man habe es hier, wie heute schon hervorgehoben wurde, nicht mit einem Strafverfahren zu thun, sondern mit einem Akte der Exekutive, mit der Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle ein Richter fähig sei, seinen Dienst zu versehen, oder nicht. Das öffentliche Interesse der Rechtspflege und das Privatinteresse des betreffenden Richters stehen sich hier gegenüber. Für die Entscheidung über widerstreitende Interessen sei es aber ein Grundsatz der Gerechtigkeit, nicht das Abstimmungsverhältnis zu Gunsten des einen und damit zum Nachtheil des andern gleichberechtigten Interesses zu verschieben; hier müsse mit gleichem Maße gemessen werden. So hoch einerseits die Unabhängigkeit der Rechtspflege stehe, so sei doch nicht geringer die Gediegenheit derselben anzuschlagen und die letztere müßte darunter Noth leiden, wenn ein seinem Amte nicht gewachsener Richter fort funktionirte.

In der heute zu beratenden Gesetzesvorlage liege gegenüber den seitherigen Bestimmungen ein sehr beträchtlicher Fortschritt, und zwar nach zwei Richtungen: erstens habe man für die Zulässigkeit der Zurücksetzung nicht mehr den Eintritt eines bestimmten Lebensalters als genügen angenommen, sondern den Nachweis wirklich vorhandener Unfähigkeit verlangt, und zweitens kommen auch manche anderweitige Rücksichten, die bisher zur Pensionirung hinführen konnten, für die Zukunft in Wegfall, denn bisher konnte die Zurücksetzung erfolgen, „wenn es im dienstlichen Interesse zulässig erschien“, während künftig Unfähigkeit zur Amtsführung in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen den alleinigen Pensionierungsgrund abgeben dürfen. Es liege in der Natur der Dinge, daß die Regierung, um sich nicht einem Mißerfolge auszusetzen, nur in den Fällen beim Ober-Landesgerichte die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Entfernung eines Richters aus seinem Amte beantragen werde, wenn sie durch die Dienstführung desselben hierzu genöthigt werde und sichere Aussicht habe, damit durchzudringen.

Mit dem in der Kommission gemachten Vorschlag, die hier in Betracht kommenden Fragen durch das Plenum des Ober-Landesgerichts nach einfacher Stimmenmehrheit lösen zu lassen, könnte sich die Regierung, da hier das Prinzip der Rechtsgleichheit gewahrt sei, mehr befremden, obgleich sie auch das für nicht ganz zweckmäßig hielt, weil hier der Ausfall der Entscheidung von dem zufälligen Umstände abhängig sei, daß vielleicht ein oder mehrere Mitglieder gerade der betreffenden Plenarsitzung nicht anwohnten. Geschiehe die Zahl der Berathenden zu fixiren, wie dies der Regierungsentwurf gethan, empfehle sich jedenfalls mehr, und sei jetzt auch in Preußen dem Prinzip der Aufstellung bestimmter Senate der Vorzug eingeräumt worden, ebenso für die Regel in Sachsen.

Auch für die Fälle, welche § 3 des Gesetzes im Auge habe, ändere sich durch den Regierungsvorschlag nichts gegenüber den bisherigen Bestimmungen; bis jetzt konnte ein Amtsrichter, welcher sein fünftes Dienstjahr noch nicht zurückgelegt, beispielsweise zum Sekretär bei einem Gerichtsfiz ernannt werden, wenn der Appellationshof bestimme, wofür letzterer nach einfacher Stimmenmehrheit mit 3 Stimmen gegen 2 entschieden.

Schließlich weise Redner noch darauf hin, daß die Fragen des Civilrechts, welche für die Lebensschicksale der Einzelnen oft nicht minder wichtig sind, als die hier in Frage kommenden, Fälle, in denen es sich oft um das ganze Vermögen Jemandes handle, von den Gerichten lediglich nach der einfachen Majorität der Stimmen entschieden werden.

Redner bitte, den Antrag des Abg. v. Kottack anzunehmen. Abg. Käf: Der Grund, warum im Strafverfahren für die Verurtheilung der Schuldfrage eine größere als die absolute Majorität erfordert werde, liege darin, daß gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben sei. Das Letztere werde aber in § 5 auch für die hier in Frage kommenden Erkenntnisse bestimmt, und daher habe die Kommission richtig gehandelt, wenn sie auch jenes Abstimmungsverhältnis erforderte, um so mehr, als die wichtigsten Lebensinteressen der Einzelnen auf dem Spiele ständen.

Abg. Fieser hätte es am liebsten gesehen, wenn die Entscheidung dem Plenum des Ober-Landesgerichts übertragen worden wäre. Von den heute vorliegenden Anträgen werde

er dem von der Kommission gestellten zustimmen; für das Staatsinteresse sei das darin vorgeschlagene Abstimmungsverhältnis unbedenklich.

Nachdem noch die Abgg. v. Kottack und Stöbber auf die Einwürfe der Berichterstatter kurz erwiderten, erhält der Berichterstatter, Abg. Hufschmid das Wort: Der jetzige Kommissionsantrag schütze die wichtigsten Lebensinteressen der Richter und biete damit eine neue Sicherheit für die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Was der Abg. Käf bezüglich der Rechtsmittellosigkeit gesagt, sei durchaus richtig. Man habe heute eingeworfen, in dem Kampfe zwischen dem öffentlichen und dem Privatinteresse müßten die Waffen gleich sein; darauf sage er, daß die Regierung von vorn herein die besseren in der Hand habe; ihr stünde ein ausgebreitetes Beweismaterial für ihre Ansicht zur Verfügung, während es dem dieser entgegnetenden einzelnen Richter der Natur der Sache nach sehr erschwert sei, einen Gegenbeweis zu führen. Er bitte den Kommissionsantrag, der auch hierin einigermaßen ausgleiche, anzunehmen.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Fieser schreitet das Haus zur Abstimmung, bei welcher sich für den Antrag v. Kottack 23, für den Kommissionsantrag 28 Stimmen ergeben; der Paragraph ist sonach in der Kommissionsfassung angenommen.

Es finden sodann ohne Diskussion die §§ 6 bis 11 Annahme; sie lauten:

§ 6. Die Vorschriften der §§ 2, 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen von § 8 Abs. 3 des Reichs-Gesetzgebungs-Gesetzes oder von § 21 des Reichs-Einführungsgesetzes hiezu vorliegen.

§ 7. Eine Minderung des Ranges oder der Befoldung eines Richters ebenso eine Versetzung auf eine nicht gleiche Richterstelle oder auf eine andere Staatsstelle ist nur im Disziplinarwege nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

§ 8. Die Entlassung eines Richters aus dem Staatsdienste findet gegen dessen Willen nur auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines von dem Disziplinarhofe gefällten Erkenntnisses statt.

§ 9. Die Befoldungsverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 10. Im Disziplinarwege kann gegen einen Richter eingeschritten werden:

- 1) wenn er seine Amtspflicht verlegt, oder
- 2) wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

§ 11. Wegen der in § 10 erwähnten Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen finden folgende Strafen statt:

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafe bis zu 200 M.,
- 3) Entziehung des Vorrückens in der Befoldung auf gewisse Zeit,
- 4) Setzung auf Wartgeld (§ 13) mit oder ohne Befugnis der Regierung zur Minderung von Rang oder Befoldung, oder von beiden im Falle der Wiederanstellung in irgend einem Zweige des Staatsdienstes.
- 5) Entlassung aus dem Staatsdienste.

Zu § 12, welcher lautet:

Die Disziplinarstrafen erkennt der Disziplinarhof; Verweis und Geldstrafe bis zu 100 M. kann die Aufsichtsbehörde als Ordnungsstrafen erkennen.

beantragt die Kommission die Befugnis folgenden Satzes: „Gegen die Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Monaten die Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde zu.“

Mit diesem Zusatz wird der Paragraph, gleichfalls ohne Diskussion, angenommen:

§ 13 lautet:

Der auf Wartgeld Gesetzte bezieht zwei Dritteltheile des Ruhegehaltes, den er erhalten haben würde, wenn er an dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Die Kommission schlägt vor, folgenden weiteren Satz anzufügen:

Er bezieht den vollen Betrag des Ruhegehaltes, wenn der Regierung die Befugnis zur Minderung an Rang oder Befoldung nicht zuerkannt worden ist.

Zu diesem Paragraphen beantragen die Abg. v. Frey, Dorf, Fauler und Bär, dem Eingang folgende Fassung zu geben: „Der auf Wartgeld Gesetzte bezieht bis zu seiner Wiederanstellung zwei Dritteltheile u. s. w.“

Abg. v. Freydorf: Sollte sich ein auf Wartgeld gesetzter Richter weigern, eine andere ihm übertragene Stelle im Staatsdienste anzunehmen, so bezwecke der Antrag, festzusetzen, daß er für diesen Fall den Anspruch auf das Wartgeld, bezhw. wenn der zweite Satz des Paragraphen zutrefte, auf den Ruhegehalt verliere.

Ministerialrath Dr. Vingner: Für absolut erforderlich könne die Regierung den beantragten Zusatz nicht erachten; denn was damit ausgesprochen werde, ließe sich wohl schon aus der Bestimmung des § 11 Ziffer 4, sowie ferner daraus folgern, daß nach allgemeinen Grundätzen gegen den auf Wartgeld Gesetzten wie gegen jeden Pensionär disziplinarisch eingeschritten werden könne, wenn er seine Standespflichten verlege. Das Letztere liege vor, falls er sich weigere, eine ihm übertragene Stelle anzunehmen. Man könne dann also, sei es auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes, sei es auf Grund des Staatsdiener-Ediktes, auf dem Wege der Disziplinarstrafen errichten, was der Antrag v. Freydorf bezwecke. Im Uebrigen wolle die Regierung, wenn das Haus in demselben eine Verbesserung des Entwurfs finde, nichts gegen dessen Annahme erinnern.

Abg. Bär und ebenso nochmals Abg. v. Freydorf treten für den Antrag ein, der jedenfalls geeignet sei, Streitigkeiten zu verhüten, z. B. darüber, ob gegen einen auf Wartgeld gesetzten Richter, wenn er einer Wiederanstellung als Amtmann nicht Folge leiste, nach dem Richtergesetze oder nach dem Staatsdiener-Edikte einzuschreiten sei.

Bei der Abstimmung wird § 13 mit den durch die Kommission und den Antrag v. Freytag vorgeschlagenen Zusätzen angenommen.

Sodann finden ohne Diskussion die §§ 14 bis 17 Annahme; sie lauten:

§ 14. Eine höhere und selbst die höchste der in § 11 erwähnten Strafen kann ausgesprochen werden, ohne daß die Erlernung einer geringeren vorausgegangen ist.

§ 15. Der Disziplinarhof für alle Richter wird bei dem Ober-Landesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Reichs-Gesetzesverfassungsgesetzes im Voraus zu bezeichnen sind.

§ 16. Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Bestimmungen der Reichs-Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 17. Der Antrag auf Erkennung einer Strafe und die Begründung derselben erfolgt durch einen vom Justizministerium beauftragten Staatsanwalt und wird dem Präsidenten des Disziplinarhofs übergeben.

Das Verfahren richtet sich nach der Analogie des Verfahrens vor den Strafkammern, ist aber nicht öffentlich.

Die Verurteilung erfordert fünf Stimmen.

Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Zu § 18, welcher besagt:

Wird ein gerichtliches Strafverfahren oder eine dienstpolizeiliche Untersuchung gegen einen Richter eingeleitet, so kann mit Zustimmung des Disziplinarhofes, der in Verammlung von drei Richtern entscheidet, die einstweilige Dienstenthebung bis zur Fällung des Erkenntnisses verfügt werden.

beantragte die Kommission, statt der Worte „der in Verammlung von drei Richtern entscheidet“ zu setzen „welcher mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet“.

Mit dieser Abänderung wird der Paragraph ohne Diskussion angenommen; ebenso hierauf die §§ 19 und 20, welche lauten:

§ 19. Dieses Gesetz bildet einen Bestandteil der Verfassung und des Staatsdiener-Eidts vom 30. Januar 1819.

Mit dem Vollzug desselben ist das Justizministerium beauftragt.

§ 20. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gesetzverfassungsgesetz in Kraft und an die Stelle des bisherigen Gesetzes vom 7. Okt. 1865 (Reg.-Bl. Nr. 48) über die Rechtsverhältnisse der Richter.

Bei letzterem Paragraphen befragt Justizminister-Präsident Dr. Grimm auf eine Anfrage des Abg. Fieser, daß das vorliegende Gesetz auch auf die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder der Oberrechnungskammer Anwendung finde.

Hierauf wird in namentlicher Abstimmung der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Staatsminister Turban legt sodann dem Hause unter kurzer Begründung den Entwurf eines Gesetzes „den Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung“ vor, welches der Budgetkommission überwiesen wird; es betrifft die Anstellung eines Fabrikinspektors.

Alsdann erfolgt Schluß der Sitzung.

Karlsruhe, 19. Dez. 66. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Ministerialrath Frey.

Zunächst theilt der Vorsitzende mit, daß nach einer soeben eingekommenen Zuschrift des Präsidenten der Ersten Kammer der Gesetzentwurf „die Aufbringung des Gemeindefinanzwesens in den Städten, welche der Städteordnung unterliegen und den Bezirg der Erwerbssteuer-Kapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betr.“ in der Ersten Kammer unverändert angenommen wurde.

Das Haus tritt sodann ein in die Beratung des Gesetzentwurfs „die im polizeilichen Arbeitshause zulässigen Disziplinarstrafen betr.“ Derselbe besteht aus folgendem einzigen Artikel:

Artikel 13, Ziffer III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuch in dem Großherzogthum Baden betreffend, erhält folgende Fassung:

Als Disziplinarstrafen sind auch in dem polizeilichen Arbeitshause die im Artikel 12 Absatz V dieses Gesetzes unter 1—6 bezeichneten zulässig.

An der Diskussion beteiligten sich Ministerialrath Frey, der Berichterstatter Abg. Bär, sowie die Abgg. Hans-Jakob, Junghanns, Frank von Theningen, Kiefer, v. Feder, Stigler und Förderer.

Schließlich wird die Gesetzesvorlage einstimmig angenommen.

Sodann erfolgt Vertagung der Sitzungen bis nach Neujahr.

(Näherer Bericht folgt.)

### Badische Chronik

Karlsruhe, 18. Dez. Das Verordnungsblatt Nr. 16 des Großh. Oberkirchenraths vom 13. d. M. enthält (außer Personalnachrichten):

I. Verordnung, die Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschul-Hauptlehrer betreffend.

II. Bekanntmachungen: 1) Die Aufnahme der Schüler an den Mittelschulen betr. 2) Die Besetzung von Schulprogrammen betr. 3) Die Lagerverpflichtung für die Beförderung von Schülern auf den Großh. Eisenbahnen betr. 4) Das Lehrpersonal auf dem Gebiete des Elementarunterrichts betr. 5) Die Verleihung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betr. 6) Die Charitativ-Stiftung für Phisologie betreffend; Preisaufgabe: „Uebersichtliche Darstellung der Punkte, in denen sich die Komposition des Cerebells der älteren altägyptischen Tragoödie bei Aeschylus von der jüngeren bei Sophokles und Euripides unterscheiden.“

III. Dienstverordnungen: 1) Zwei Hauptlehrer-Stellen an

der Volksschule zu Heidelberg, A. und R.Sch.B. Heidelberg. Hauptlehrer-Stellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind: 2) Höttingen, A. Ueberlingen, R.Sch.B. Konstanz; 3) Taisersdorf, A. Ueberlingen, R.Sch.B. Konstanz; 4) Dpfirchingen, A. Bannsdorf, R.Sch.B. Waldshut; 5) Schlatt, A. Staufeu, R.Sch.B. Freiburg; 6) Wingenhofen, A. und R.Sch.B. Lauberbischofsheim; 7) Wärschenhardt, A. Buchen, R.Sch.B. Lauberbischofsheim; 8) Hattingen, A. Engen, R.Sch.B. Konstanz; 9) Waghshart, A. Achern, R.Sch.B. Baden; 10) Eschach, A. Bannsdorf, R.Sch.B. Waldshut; 11) Büßlingen, A. Engen, R.Sch.B. Konstanz; 12) Nirdöschingen, A. Donaueschingen, R.Sch.B. Billingen; 13) Hornbach, A. Buchen, R.Sch.B. Lauberbischofsheim; 14) Otterbach, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden; 15) Mudoen, A. Buchen, R.Sch.B. Lauberbischofsheim; 16) Gröchingen, A. Durlach, R.Sch.B. Karlsruhe; 17) Prüg, A. Schönau, R.Sch.B. Birsach; 18) Wörschach, A. Durlach, R.Sch.B. Karlsruhe; 19) Ridenbach, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut; 20) Weiher, A. Brachsal, R.Sch.B. Karlsruhe; 21) Gänner, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut; 22) Müllachweier, A. Eutenheim, R.Sch.B. Freiburg; 23) Malsach, A. Oberkirch, R.Sch.B. Offenburg; 24) Stein a. R., A. u. R.Sch.B. Mosbach; 25) Mühlhausen, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe; 26) A. a. Rh., A. Rastatt, R.Sch.B. Baden. Hauptlehrer-Stellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind: 27) Pfinsbach, A. Eisingen, R.Sch.B. Mosbach; 28) Eggenau, A. Schopfheim, R.Sch.B. Birsach; 29) Gutach b. d. Kircht., A. Wolfach, R.Sch.B. Offenburg; 30) Kolltenbach, A. Müllheim, R.Sch.B. Birsach.

Die Bewerber um diese Schulstellen haben sich innerhalb vier Wochen vorchriftsgemäß durch ihre Kreis-Schulinspektoren bei den jeweils oben bezeichneten Kreis-Schulinspektoren zu melden.

Wien, 17. Dez. (Rechercher Wochenbl.) Am letzten Sonntag fand in der Gonterschen Wirtschaft „zum Rehsfuß“ die angeordnete landwirthschaftliche Besprechung statt, wobei sich eine über Erwarten große Beteiligung zeigte, indem aus Dorf und Stadt und den umliegenden Gemeinden eine dichtgedrängte Versammlung den Vorträgen anwohnte. Der Vereinsvorstand, Hr. Oberamtmann Dr. Reinhard, eröffnete die Besprechung worauf Hr. Landwirthschafts-Lehrer Kömer einen Vortrag über Geflügelzucht hielt; es war nur zu bedauern, daß nach der auch an Frauen und Töchter der Vereinsmitglieder gerichteten Einladung nicht eine größere Anzahl derselben anwesend war, indem für jede Haushaltung Nützliches über Behandlung und Prüfung der Eier, Anzucht und Pflege der Hühner u. s. w. mitgetheilt und durch Vorgeignung der einschlägigen Geräthschaften anschaulich gemacht wurde. Hierauf sprach Hr. Oekonom Dörner von Rheinbischofsheim über die nützlichste Art der Düngung, Abwechslung im Anbau des Bodens und Ertragniß der verschiedenen Arten von Handelspflanzen, mit besonderer Berechnung des Wertes der eigenen, durch die Familie geleisteten, und der fremden bezahlten Arbeit. Hr. D. nahm hierbei Anlaß auf die Wichtigkeit des Besuchs der landwirthschaftlichen Winterkurse in Offenburg hinzuweisen, für die namentlich aus unserer Gegend eine lebhaftere Beteiligung zu wünschen sei. Hierauf behandelte Hr. Oberamtmann Reinhard als dritten Gegenstand das für den Landwirth so wichtige Gesetz über die Wärschafsklagen, Anfang und Ende der Gültigkeit, Art der zur Klage berechtigenden Mängel an den gestauften Thieren, Ort der Klageberechtigung u. s. w. Dieser Gegenstand wurde in erschöpfender Weise behandelt und Jeder konnte dabei finden, welchen Schatz das Gesetz bei solchen Geschäften bietet; vor Allem wichtig ist bei einem eintretenden Mangel die schnelle Einreichung der Wärschafsklage. — Mit diesem Gegenstand waren die Vorträge beendet und eine heitere gefellige Unterhaltung beschloß den Abend.

Recht, 17. Dez. (Rechercher Wochenbl.) Am letzten Sonntag fand in der Gonterschen Wirtschaft „zum Rehsfuß“ die angeordnete landwirthschaftliche Besprechung statt, wobei sich eine über Erwarten große Beteiligung zeigte, indem aus Dorf und Stadt und den umliegenden Gemeinden eine dichtgedrängte Versammlung den Vorträgen anwohnte. Der Vereinsvorstand, Hr. Oberamtmann Dr. Reinhard, eröffnete die Besprechung worauf Hr. Landwirthschafts-Lehrer Kömer einen Vortrag über Geflügelzucht hielt; es war nur zu bedauern, daß nach der auch an Frauen und Töchter der Vereinsmitglieder gerichteten Einladung nicht eine größere Anzahl derselben anwesend war, indem für jede Haushaltung Nützliches über Behandlung und Prüfung der Eier, Anzucht und Pflege der Hühner u. s. w. mitgetheilt und durch Vorgeignung der einschlägigen Geräthschaften anschaulich gemacht wurde. Hierauf sprach Hr. Oekonom Dörner von Rheinbischofsheim über die nützlichste Art der Düngung, Abwechslung im Anbau des Bodens und Ertragniß der verschiedenen Arten von Handelspflanzen, mit besonderer Berechnung des Wertes der eigenen, durch die Familie geleisteten, und der fremden bezahlten Arbeit. Hr. D. nahm hierbei Anlaß auf die Wichtigkeit des Besuchs der landwirthschaftlichen Winterkurse in Offenburg hinzuweisen, für die namentlich aus unserer Gegend eine lebhaftere Beteiligung zu wünschen sei. Hierauf behandelte Hr. Oberamtmann Reinhard als dritten Gegenstand das für den Landwirth so wichtige Gesetz über die Wärschafsklagen, Anfang und Ende der Gültigkeit, Art der zur Klage berechtigenden Mängel an den gestauften Thieren, Ort der Klageberechtigung u. s. w. Dieser Gegenstand wurde in erschöpfender Weise behandelt und Jeder konnte dabei finden, welchen Schatz das Gesetz bei solchen Geschäften bietet; vor Allem wichtig ist bei einem eintretenden Mangel die schnelle Einreichung der Wärschafsklage. — Mit diesem Gegenstand waren die Vorträge beendet und eine heitere gefellige Unterhaltung beschloß den Abend.

Wien, 18. Dez. Dieselbe Krankheit, die Diphterie, die in unser Großherzogliches Haus so hart heimgesucht hat, ist auch in hohem Grade in unserer Stadt eingekrochen. Auf Veranlassung der Sanitätsbehörde mußte gestern Abend eines unserer ersten und besuchtesten Privatinstanzen wegen der unter den Schülern herrschenden Krankheit geschlossen werden. Sollte die Krankheit noch mehr um sich greifen, so hat man bereits eine Schließung der übrigen Privat- und Volksschulen ins Auge gefaßt.

### Vermischte Nachrichten.

— In Paukfeld (Oberfranken) sind von 76 Schülern 69 an der Diphterie und am Scharlach erkrankt.

— Mainz, 18. Dez. Dieselbe Krankheit, die Diphterie, die in unser Großherzogliches Haus so hart heimgesucht hat, ist auch in hohem Grade in unserer Stadt eingekrochen. Auf Veranlassung der Sanitätsbehörde mußte gestern Abend eines unserer ersten und besuchtesten Privatinstanzen wegen der unter den Schülern herrschenden Krankheit geschlossen werden. Sollte die Krankheit noch mehr um sich greifen, so hat man bereits eine Schließung der übrigen Privat- und Volksschulen ins Auge gefaßt.

### Nachricht.

Frankfurt, 19. Dez. Heute fand unter großer Theilnahme die Beerdigung Gukow's auf dem hiesigen Friedhofe statt. Der Sarg war völlig bedeckt mit Lorbeerzweigen und Palmen. Die Grabrede hielt Pfarrer Ehlers; ferner sprachen Wilhelm Jordan, Namens der Genossenschaft dramatischer Autoren in Leipzig, Dr. Neubürger für die Schiller-Stiftung, Otto Hörtz für die Frankfurter und Wiener Schriftsteller-Vereine, Jademard Namens der dramatischen Künstler und Emil Pirazzi (Offenbach). Viele Kränze waren von hier und auswärts gesendet worden. Der sehr würdige Akt wurde durch Gesänge des Theaterchors eingeleitet und geschlossen.

Darmstadt, 19. Dez. Die Zweite Kammer beschloß eine Beileidsadresse an den Großherzog zu richten und genehmigte die Gesetzentwürfe über die Verlegung des Etatsjahres auf den 1. April, die Vereinigung der Staatskasse mit der Staatsschulden-Tilgungskasse und die Vereinfachung der Budgetberatung in den Ausschüssen.

Wien, 19. Dez. (Abgeordnetenhaus.) Der Handelsminister legt den Gesetzentwurf vor, die Regierung ermächtigend, bis Ende Januar 1879 die Verkehrsbeziehungen mit Italien im Verordnungswege zu regeln; es wird die Dringlichkeit desselben beschlossen; sodann Debatte über die Verlängerung des Wehrgesetzes. — Der Dirigent der Troppauer Filiale der Kreditanstalt, Engel Schindler, der gestern früh hier angekommen war, hat sich entleibt.

Wien, 19. Dez. Der volkswirthschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses begann gestern Abend die Be-

rathung über den Handelsvertrag mit Deutschland. Die meisten Redner erklärten, für die Vorlage stimmen zu wollen. Der Handelsminister Schumekki entwickelte in einer längeren Rede die Vortheile des Vertrags für beide Kompaciscenten und erklärte schließlich, daß man bei nüchternem Erwägung den Vertrag immerhin als eine Verbesserung des Status quo erkennen müsse. Jedenfalls sei dessen Annahme einem etwaigen Abbruche des Vertragsverhältnisses mit Deutschland vorzuziehen, deshalb empfehle er die Annahme. Zum Referenten für die heutige Ausschußsitzung sowohl als für das Haus wurde der Abg. Dr. Hallwisch gewählt.

Wien, 19. Dez. Der gestrige Rückgang der Kreditaktien soll durch in der Troppauer Agentur, welche der Filiale in Brünn untersteht, entdeckte Unregelmäßigkeiten veranlaßt worden sein, deren Aufhellung im Zuge ist. Die Höhe der in Frage kommenden Beträge soll nicht bedeutend sein. Die sonst noch verbreitet gewesenen Gerüchte scheinen unbegründet zu sein.

Rom, 18. Dez. Die Journale bekräftigen die gemeldete Ministerliste. Nach derselben übernimmt Depretis Präsidium, Inneres und interimistisch Auswärtiges, Magliani Finanzen, Mezzanotti Arbeiten, Coppino Unterricht, Majorana Ackerbau, Maze de la Roche Krieg, Ferraciu Marine, Tajani Justiz. Graf Tornelli wird zum Generalsekretär im Ministerium des Aeußern, Morana zum Sekretär im Ministerium des Innern ernannt werden.

Versailles, 18. Dez. Abends. Der Senat genehmigte einstimmig das Ausgabenbudget.

London, 19. Dez. Der Vizekönig von Indien, Lord Lytton, telegraphirte gestern: General Browne begann am 17. d. den Vormarsch auf Djellalabad, wo er am 20. d. einzutreffen hofft. Im Khyberpaß und dessen Umgegend herrscht vollkommene Ruhe.

### Briefkasten.

e. l. Bf. dankend erhalten; werden Rath befolgen; Grüße befallen.

### Frankfurter Kurszettel.

(Die festgedruckten Kurse sind vom 19. Dez., die übrigen vom 18. Dez.)

Table with columns for Staatspapiere, including Deutsche Reichs-Anleihe, Preussische Obligationen, and various bank notes and bonds.

### Äktien und Prioritäten.

Table listing various stocks and bonds, such as Reichsbank, Badische Bank, Deutsche Reichsbank, and others.

### Ausleihkassen und Prämienanleihe.

Table listing loan institutions and premium bonds, including Prämien-Anl., Prämien-Anl., and others.

### Wachstums, Gold und Silber.

Table listing gold and silver prices, including London, Paris, and Vienna.

### Lebensversicherung.

Table listing life insurance companies and their capital, including Berliner, Leipziger, and others.

### Wetterbericht.

Wien, 19. Dez. (Abgeordnetenhaus.) Der Handelsminister legt den Gesetzentwurf vor, die Regierung ermächtigend, bis Ende Januar 1879 die Verkehrsbeziehungen mit Italien im Verordnungswege zu regeln; es wird die Dringlichkeit desselben beschlossen; sodann Debatte über die Verlängerung des Wehrgesetzes.

### Wetterbericht.

Wien, 19. Dez. Der volkswirthschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses begann gestern Abend die Be-

### Größherzogli. Hoftheater.

Freitag, 20. Nov. 4. Quartal. 141. Abonnementsvorstellung. Die weiße Dame, Oper in 3 Akten, nach dem Französischen. Musik von Boieldieu. „Anna“ — Fr. Rupp. Anfang 1/2 Uhr.

**Todesanzeige.**  
D.602. Karlsruhe. Verwandten und Freunden theile ich mit, daß unser lieber Vater, Großvater, Schwiegervater, Schwager und Oheim  
**Carl Heinrich Lydin,**  
Stadtthierarzt in Weissenburg i. G., nach Stägigem schwerem Leiden im Alter von 70 Jahren heute früh 1/2 Uhr sanft verschieden ist.  
Karlsruhe, den 19. Dezbr. 1878.  
Im Namen der trauernden Familien:  
A. Lydin,  
Medizinalrath.

**Die Familien**  
F. Zimmermann, Gerichtsnotar in Waldbirch,  
E. Zischer, Oberförster in Stühlingen, und  
N. Zischer, Privat in Ettenheim,  
haben den schmerzlichen Verlust ihrer lieben guten Mutter u. Großmutter,  
**Frau Karoline Zischer,**  
Bezirksförster Wittwe, geborne Christmann,  
zu beklagen. Sie ist heute Abend halb neun Uhr nach kurzer Krankheit im Alter von 66 Jahren verschieden.  
Wir bitten Verwandte, Freunde und Bekannte um stille Theilnahme. Beerdigung Freitag Nachmittag ein Uhr.  
Ettenheim, 17. Dezember 1878.

D.594. Freunde und Bekannte setzen wir in Kenntniß, daß unser unvergesslicher Onkel und Großonkel,  
**Herr Altbürgermeister Johann Georg Czerlin** in Brüggen, Amts Müllheim,  
am 15. Dezember 1878 nach kurzem Krankenlager sanft verschieden ist.  
Die Hinterbliebenen.

**!! Festgeschenke !!**  
D.514. Zur Festzeit empfehlen wir die nachstehenden in unserer Verlage erschienenen, elegant ausgestatteten Werke:  
**Brauer, Ed.,** bad. Egenbiller in Pied und Reim. geb. M. 3. 50.  
**Doll, K. W.,** eine Dierfelder, geb. m. Goldschnitt. M. 2. 20.  
**Eichrodt, L.,** Rheinwäldchen, geb. m. Goldschnitt. M. 2. 80.  
**Longfellow, M. W.,** Evang. lische, überlegt von Ed. Rilke, geb. m. Goldschnitt. M. 2. 40.  
**Zittel, E.,** Delan. Rings am die Jungfrau, geb. m. Goldschn. M. 4. — Entschung der Bibel, gebd. m. Goldschn. M. 2. 10.  
**Göthe's Faust.** Für die Aufführung als Mytherium in zwei Tagen eingerichtet von Otto Deorlent. geb. M. 3.  
**Karlsruhe G. Braun'sche Hofbuchhandlung.**

**Arbeitsbücher u. Arbeitskarten**  
(Reichsgef. v. 17. Juli 1878)  
liefert zu billigsten Preisen  
**Karlsruhe,**  
**G. Braun'sche Hofbuchhlg.**  
St. Negelestr.  
Ein Mädchen aus guter Familie, dem die besten Zeugnisse und Empfehlungen zur Seite stehen, das im Weiblichen, Kleidermachen und Maschinennähen bewandert ist, einen monatlichen Kurs zur Ausbildung der Industriehilfsarbeiterinnen in Karlsruhe mitmacht, sucht auf kommente Orten eine Stelle als Industriehilfsarbeiterin. Näheres ertheilt die Expedition dieses Bl. D.600.  
D.503. Baden-Baden.  
**Lehrlings-Gesuch.**  
Ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehener junger Mann kann in einem Kurzwaaren Geschäft Aufnahme finden. Auskunft ertheilt Wihl. Gerwig, Baden-Baden.  
**Köchinnen**  
für Herrschaften, Restaurants und Gasthöfe, sowie Zimmer, Köche, Keller-, Haus- und Küchenmädchen, Köche, Köche, Küchler, Diener- und Hausburschen empfängt  
**J. Müller's Placierungs-Bureau,**  
D.599. Steinstr. 3 in Karlsruhe.

**Karlsruhe.**  
Viel Neues und Interessantes zu  
**Weihnachts-Geschenken**  
aus dem Gebiete der **Kunstindustrie**  
trifft von jetzt an fortwährend ein.  
**A. Winter & Sohn,**  
Friedrichsplatz Nr. 6.  
Repräsentanten von **Christofle & Co.**  
Aechte Gold-Bronces aus Indien, Töpferarbeiten der Kabylen, Rosen von Jericho, Thonwaaren aus Marocco und Tunis, Japanesische und chinesische Waaren, deutsche, englische und französische Artikel, als: Glas, Porzellan, Majolika, Bronces etc. etc.

**D.519. A. Streit,**  
Rohes  
**Dammwoll-**  
tuche  
und  
**Stuhl-**  
tuche  
sowie  
Eretione,  
schwarze u.  
farbige  
Sammet  
verwendet in  
jedem Was zu  
Fabrikpreisen.  
Ettlingen.

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
Ganten.  
G.193. Nr. 14,942. Erberg. Gegen  
Urgenbänder Karl Auber von Ruchbach  
haben wir Sant erkannt und zum Richtig-  
stellungs- und Vorkursverfahren Tagfahrt  
anberaumt auf  
Dienstag den 14. Januar 1879,  
Vormittags 9 Uhr.  
Es werden alle Diejenigen, welche An-  
sprüche an die Santmasse machen, ange-  
fordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung  
des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich  
anzumelden, etwaige Vorkurs- oder Unter-  
pandrechte zu bezeichnen, Beweismitteln  
vorzulegen oder den Beweis durch andere  
Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-  
pfleger und Gläubigerentschluß ernannt, ein  
Vorg- oder Nachlassvergleich versucht und  
in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung  
des Massepflegers und Gläubigerent-  
schlusses die Nichterscheinen als der Mehr-  
heit der Erschienenen beitretend angesehen  
werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger  
haben einen im Inland wohnhaften Zustel-  
lungsgewalthaber zu bestellen, widrigen-  
falls weitere Verfügungen und Erkenntnisse  
mit der Wirkung der Eröffnung an der Ge-  
richtstafel angeschlagen, beziehungsweise  
den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt  
ist, durch die Post zugesendet werden.  
Erberg, den 12. Dezember 1878.  
Groß, bad. Amtsgericht.  
Singer.

**G.194. Nr. 14,943. Erberg.** Gegen  
Schreiner Johann Georg Doll von Schö-  
wald haben wir Sant erkannt, und zum  
Richtigstellungs- und Vorkursverfahren  
Tagfahrt anberaumt auf  
Dienstag, den 21. Januar 1879,  
Vormittags 9 Uhr.  
Es werden alle Diejenigen, welche An-  
sprüche an die Santmasse machen, ange-  
fordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung  
des Ausschlusses schriftlich oder mündlich  
anzumelden, etwaige Vorkurs- oder Unter-  
pandrechte zu bezeichnen, Beweismitteln  
vorzulegen oder den Beweis durch andere  
Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-  
pfleger und Gläubigerentschluß ernannt,  
ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht  
und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung  
des Massepflegers und Gläubigerent-  
schlusses die Nichterscheinen als der Mehr-  
heit der Erschienenen beitretend ange-  
sehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger  
haben einen im Inland wohnhaften Zustel-  
lungsgewalthaber zu bestellen, widrigen-  
falls weitere Verfügungen und Erkenntnisse  
mit der Wirkung der Eröffnung an der Ge-  
richtstafel angeschlagen, beziehungsweise  
den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt  
ist, durch die Post zugesendet werden.  
Erberg, den 12. Dezember 1878.  
Groß, bad. Amtsgericht.  
Singer.

**G.174. Nr. 62,585. Karlsruhe.** Nach-  
dem gegen den Nachlaß der seligen Anna  
Maria Stern von Leopoldshagen durch  
beidseitiges Erkenntnis vom 9. Oktober d. J.  
Sant erkannt worden ist, so wird nunmehr  
zum Richtigstellungs- und Vorkurs-  
verfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Dienstag den 7. Januar 1879,  
Vormittags 9 Uhr  
(Akademiestraße Nr. 2, Zimmer Nr. 22).  
Es werden alle Diejenigen, welche An-  
sprüche an die Santmasse machen, ange-  
fordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung  
des Ausschlusses schriftlich oder mündlich  
anzumelden, etwaige Vorkurs- oder Unter-  
pandrechte zu bezeichnen, Beweismitteln  
vorzulegen oder den Beweis durch andere  
Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-  
pfleger und Gläubigerentschluß ernannt, ein  
Vorg- oder Nachlassvergleich versucht und  
in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung  
des Massepflegers und Gläubigerent-  
schlusses die Nichterscheinen als der Mehr-  
heit der Erschienenen beitretend ange-  
sehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger  
haben einen im Inland wohnhaften Zustel-  
lungsgewalthaber zu bestellen, widrigen-  
falls weitere Verfügungen und Erkenntnisse  
mit der Wirkung der Eröffnung an der Ge-  
richtstafel angeschlagen, beziehungsweise  
den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt  
ist, durch die Post zugesendet werden.  
Erberg, den 12. Dezember 1878.  
Groß, bad. Amtsgericht.  
Singer.

**G.174. Nr. 62,585. Karlsruhe.** Nach-  
dem gegen den Nachlaß der seligen Anna  
Maria Stern von Leopoldshagen durch  
beidseitiges Erkenntnis vom 9. Oktober d. J.  
Sant erkannt worden ist, so wird nunmehr  
zum Richtigstellungs- und Vorkurs-  
verfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Dienstag den 7. Januar 1879,  
Vormittags 9 Uhr  
(Akademiestraße Nr. 2, Zimmer Nr. 22).  
Es werden alle Diejenigen, welche An-  
sprüche an die Santmasse machen, ange-  
fordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung  
des Ausschlusses schriftlich oder mündlich  
anzumelden, etwaige Vorkurs- oder Unter-  
pandrechte zu bezeichnen, Beweismitteln  
vorzulegen oder den Beweis durch andere  
Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-  
pfleger und Gläubigerentschluß ernannt, ein  
Vorg- oder Nachlassvergleich versucht und  
in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung  
des Massepflegers und Gläubigerent-  
schlusses die Nichterscheinen als der Mehr-  
heit der Erschienenen beitretend ange-  
sehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger  
haben einen im Inland wohnhaften Zustel-  
lungsgewalthaber zu bestellen, widrigen-  
falls weitere Verfügungen und Erkenntnisse  
mit der Wirkung der Eröffnung an der Ge-  
richtstafel angeschlagen, beziehungsweise  
den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt  
ist, durch die Post zugesendet werden.  
Erberg, den 12. Dezember 1878.  
Groß, bad. Amtsgericht.  
Singer.

**Steigerung & Ankündigung.**  
In Folge richtiger Ver-  
fügung werden aus der Con-  
tasse der Gebrüder Lud-  
wig u. Albert Eberle von Stadfeld am  
Samstag den 18. Januar 1879,  
Vormittags 9 Uhr,  
in dem Rathhause des hiesigen Kreis-  
gerichts öffentlich zu Eigentum  
versteigert, wobei der entgeltliche Zuschlag er-  
folgt, wenn mindestens der Schätzungspreis  
geboten wird:  
I. Auf Gewarlung Rehl Stadt:  
1. Lagerb.-Nr. 16. 7 Ar 35 Meter Hof-  
raithe, Hausgarten und Wasser mit Haus  
Nr. 46 in der Rheinstraße, bestehend in  
einem einstöckigen Wohnhause, Kaban,  
Waschküche und Remise,  
Brandflammenanschlag 13,20 M.  
gerichtlich angeschlagen zu . 10,000 M.  
2. Lagerb.-Nr. 118a. 8 Ar 58 Meter Hof-  
raithe und Hausgarten mit Haus Nr. 81/82  
in der Marktstraße, bestehend in einem zwei-  
stöckigen Wohnhause mit Balkenboden und  
Dachzimmer, einstöckiger Waschküche und  
Remise,  
Brandflammenanschlag 15,520 M.  
gerichtlich angeschlagen zu . 12,000 M.  
3. Lagerb.-Nr. 220a. 10 Ar 58 Meter Hof-  
raithe mit folgenden Gebäulichkeiten:  
a. zweistöckiges Wohnhaus in der Duer-  
straße Nr. 7 mit Fabrik-  
sälen und Balkenboden, einstöckigem  
Schopf, Bäckerei und Magazin;  
b. zweistöckiges Haus Nr. 2 in der Ring-  
straße, bestehend aus zweistöckigem Fe-  
dergebäude, einstöckigem Maschinen-  
und Dampfesselhaus mit Dampf-  
kamin;  
c. einstöckiger Werkstätte, Schopf, Leim-  
kammer und Abtritt;  
d. die zu den unter a. u. b. beschriebenen  
Gebäuden gehörigen Maschinen  
und Fabrikrichtungen, als: eine  
Dampfmaschine von 10 Pferdekraften,  
Kessel- und Wasserpumpe, Transmis-  
sionen etc.  
gerichtlich angeschlagen zu . 40,000 M.  
II. Auf Gewarlung Rehl Dorf:  
1. Lagerb.-Nr. 93. Ein einstöckiges Wohn-  
haus und Schweinfall mit 9 Ar. 32 Meter  
Hofraithe und Garten im Dorfe Rehl an der  
Landstraße gelegen,  
gerichtlich angeschlagen zu . 8000 M.  
Bemerkung wird, daß der Kaufschilling be-  
züglich der Wohnhäuser zu 1/2 baar und der  
Rest in drei zu fünf Prozent verzinslichen  
Terminen, Weihnachten 1879, 1880 und  
1881, bezüglich der Fabrikgebäude zu 1/2  
baar und der Rest in fünf zu 5% verzins-  
lichen Terminen, Weihnachten 1879 bis mit  
1883 zu bezahlen ist und daß die übrigen  
Steigerungsbedingungen jeder Zeit bei dem  
unterzeichneten Notar eingesehen werden  
können.  
Sämtliche Gebäulichkeiten, sowie die  
Einrichtung der Fabrik, in welcher seitlich  
Goldbleiben und Spiegelrahmen gefertigt  
werden, sind noch ganz neu, im besten Zu-  
stande und eignet sich die letztere zu jedem,  
insbesondere zu jedem fabrikmäßigen Ge-  
schäftsbetriebe.  
Rehl Stadt, am 6. Dezember 1878.  
Groß, bad. Notar  
Singer.

**Steigerung & Ankündigung.**  
In Folge richtiger Ver-  
fügung werden aus der Con-  
tasse der Gebrüder Lud-  
wig u. Albert Eberle von Stadfeld am  
Samstag den 18. Januar 1879,  
Vormittags 9 Uhr,  
in dem Rathhause des hiesigen Kreis-  
gerichts öffentlich zu Eigentum  
versteigert, wobei der entgeltliche Zuschlag er-  
folgt, wenn mindestens der Schätzungspreis  
geboten wird:  
I. Auf Gewarlung Rehl Stadt:  
1. Lagerb.-Nr. 16. 7 Ar 35 Meter Hof-  
raithe, Hausgarten und Wasser mit Haus  
Nr. 46 in der Rheinstraße, bestehend in  
einem einstöckigen Wohnhause, Kaban,  
Waschküche und Remise,  
Brandflammenanschlag 13,20 M.  
gerichtlich angeschlagen zu . 10,000 M.  
2. Lagerb.-Nr. 118a. 8 Ar 58 Meter Hof-  
raithe und Hausgarten mit Haus Nr. 81/82  
in der Marktstraße, bestehend in einem zwei-  
stöckigen Wohnhause mit Balkenboden und  
Dachzimmer, einstöckiger Waschküche und  
Remise,  
Brandflammenanschlag 15,520 M.  
gerichtlich angeschlagen zu . 12,000 M.  
3. Lagerb.-Nr. 220a. 10 Ar 58 Meter Hof-  
raithe mit folgenden Gebäulichkeiten:  
a. zweistöckiges Wohnhaus in der Duer-  
straße Nr. 7 mit Fabrik-  
sälen und Balkenboden, einstöckigem  
Schopf, Bäckerei und Magazin;  
b. zweistöckiges Haus Nr. 2 in der Ring-  
straße, bestehend aus zweistöckigem Fe-  
dergebäude, einstöckigem Maschinen-  
und Dampfesselhaus mit Dampf-  
kamin;  
c. einstöckiger Werkstätte, Schopf, Leim-  
kammer und Abtritt;  
d. die zu den unter a. u. b. beschriebenen  
Gebäuden gehörigen Maschinen  
und Fabrikrichtungen, als: eine  
Dampfmaschine von 10 Pferdekraften,  
Kessel- und Wasserpumpe, Transmis-  
sionen etc.  
gerichtlich angeschlagen zu . 40,000 M.  
II. Auf Gewarlung Rehl Dorf:  
1. Lagerb.-Nr. 93. Ein einstöckiges Wohn-  
haus und Schweinfall mit 9 Ar. 32 Meter  
Hofraithe und Garten im Dorfe Rehl an der  
Landstraße gelegen,  
gerichtlich angeschlagen zu . 8000 M.  
Bemerkung wird, daß der Kaufschilling be-  
züglich der Wohnhäuser zu 1/2 baar und der  
Rest in drei zu fünf Prozent verzinslichen  
Terminen, Weihnachten 1879, 1880 und  
1881, bezüglich der Fabrikgebäude zu 1/2  
baar und der Rest in fünf zu 5% verzins-  
lichen Terminen, Weihnachten 1879 bis mit  
1883 zu bezahlen ist und daß die übrigen  
Steigerungsbedingungen jeder Zeit bei dem  
unterzeichneten Notar eingesehen werden  
können.  
Sämtliche Gebäulichkeiten, sowie die  
Einrichtung der Fabrik, in welcher seitlich  
Goldbleiben und Spiegelrahmen gefertigt  
werden, sind noch ganz neu, im besten Zu-  
stande und eignet sich die letztere zu jedem,  
insbesondere zu jedem fabrikmäßigen Ge-  
schäftsbetriebe.  
Rehl Stadt, am 6. Dezember 1878.  
Groß, bad. Notar  
Singer.

**G.189. Nr. 5269. Freiburg.**  
Lorenz Fehle von Bielabing-  
gen,  
wegen Diebstahls.  
Dem Lorenz Fehle von Bielabing-  
gen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird eröff-  
net, daß zur Beendigung über den von  
ihm gegen das Urtheil des Groß-Kreis-  
gerichts Bruch vom 5. v. Mts. angemeldeten  
Rekurs Tagfahrt auf  
Samstag den 4. Januar 1879,  
früh 8 1/2 Uhr,  
hierher angeordnet ist, und daß im Falle  
seiner unentschuldigtem Ausbleibens der an-  
gemeldete Recurs für aufgehoben gelte.  
Freiburg, den 17. Dezember 1878.  
Groß, bad. Kreis- und Hofgericht.  
Kellerhammer.  
Bilhelm.

**G.186. Nr. 31,357. Lörrach.** Kauf-  
mann Albert Schmitt von Legermann ist  
der am 26. Oktober d. J. dahier verstorben  
und seine Hinterlassenschaft dem Deutschen Kai-  
ser beschiedigt.  
Derselbe wird aufgefordert, sich  
in den 3 Wochen  
dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkennt-  
nis nach dem Ergebnisse der Untersuchung  
gefällt würde.  
Ausgleich wird um Einlieferung des Ge-  
nannten ersucht.  
Signalement.  
Circa 22 Jahre alt, 1,70 — 1,72 Meter  
groß, blonde Haare, Anflug von Schnurr-  
bart, blaues, längliches Gesicht, Bekleidung  
mit holländischer Krantzeit.  
Lörrach, den 16. Dezember 1878.  
Groß, bad. Amtsgericht.  
Brauer.

**G.167. Nr. 78,520. Mannheim.**  
Anfangs November d. J. wurde dahier ein  
falscher Reichsflüchtling in fünf Mark mit  
Ausgabe-Datum vom 11. Juli 1874 an ge-  
halten, welcher sich von wahren Schein er-  
durch folgende Merkmale unterscheidet:  
Die Schauffeile zeigt eine grüne Fä-  
bung, während die der wahren Scheine von  
graublauer Farbe ist. Auf dieser Seite ist  
der mittlere Theil der Schauffeile bedruckte  
Noam mit mehrere Linien schmaler, daher  
der weiße Rand rechts breit er, als bei den  
wahren Scheinen. — Die Zeichnung des  
äußeren schmalen Randes ist theilweise in-  
correct und dem wahren Muster nicht ganz  
entsprechend.  
In dem die Bezeichnung:  
„Reichsflüchtling-Schein“  
tragenden oberen Theile ist der Untergrund  
durch stark von einander abgetrennte  
schwarze Linien hergestellt, während er bei  
den wahren Scheinen für das bloße Auge  
einen einzigen, satten Farbton bildet.  
Auch sind bei dem falschen Schein jener  
drei Worte, dem H, die oberen und unter-  
en Querstriche in der Mitte nicht getrennt.  
Bei der unter dem Schein befindlichen  
Bezeichnung „Fünf Mark“ ist die  
Farbe nicht blaugrün, während sie bei den  
wahren Scheinen tief blauschwarz ist.  
In den beiden Randstreifen sind die  
Strichlagen der Schauffeile grob und un-  
regelmäßig, und erscheint daher die Zeich-  
nung wesentlich des Kopfes der linken Figur  
plump und werflich entworfen.  
Die Diamantstrich der am unteren  
Rande befindlichen Strafandrohung ist  
größer als bei den wahren Scheinen, roh  
und unregelmäßig. Die Rückseite unter-  
scheidet sich von wahren Scheinen nur durch  
den unbedeutenden Druck der in die einzelnen  
Muster eingestrichenen Bezeichnung  
„Fünf Mark“.  
Wir ersuchen um Fahndung auf die Aus-  
gabe solcher falschen Scheine und um Mit-  
theilung etwaiger Anhaltspunkte über die  
Person der Fälscher.  
Mannheim, den 11. Dezember 1878.  
Groß, bad. Amtsgericht.  
Fruher.

**Zeichnungen und Muster, Kystall,**  
Spiegel- und Tafelglas, ein großer  
Vorrath von fertigen und halbfertigen  
Goldbleiben, Gold-, Photographie- und  
Uhrnrahmen, gerundete Galerien,  
gedrehte Tischfüßen, Glasplatten zum  
Schachspielen, Metall- und Schweiß-  
formen, Profile, Reliefs, Abdrücke,  
Holzmodelle, Arbeitstische und ver-  
schiedenes Handwerksgeschirr, Dreh-  
werkzeuge, Hobelbänke, Hölzer, Hölzer,  
Eisen, Sägen, Hämmer, Stößel,  
Feilen, Charriere und Haken, Schraub-  
stöcke, Druckpresse, Ambos, Papppapier,  
Köcherlein, Schellack, ca. 30 Erdöl-  
lampen, 1 Dampflampe, 1 Eisen-  
Schubladen, Verschläge und sonst  
Verschiedenes.  
Rehl, den 17. Dezember 1878.  
Der Massepfleger. D.597. I.  
Georg Schmidt.

**I. Liegenschafts-**  
**Versteigerung.**  
In Folge richtiger Verfügung werden  
den Gabriel Weber, Landwirth, Eheleuten  
hier am  
Dienstag den 21. Januar 1879,  
Nachmittags 3 Uhr,  
im hiesigen Rathhause die nachbeschriebenen  
Liegenschaften öffentlich zu Eigentum ver-  
steigert, wobei der entgeltliche Zuschlag erfolgt,  
wenn mindestens der Schätzungspreis ge-  
boten wird.  
Beschreibung der Liegenschaften.  
3a 72 m Dreiseiter, Hofraithe Location  
mit einem 28 1/2 m hohen Wohnhaus  
Nr. 297 an der Karlsruhestraße  
hier mit gewölbtem Keller, Ein-  
stall, Anbau mit Küche, Scheuer,  
Stall und Schweinfall mit  
Holzrampe neben Friedrich  
Käthner und Karl Reichenberger 14,000 M.  
20a 55 m Acker in 9 Morgen 4,515 M.  
17 a 94 m Wies auf den Klip-  
purenwien 340 M.  
Ettlingen, den 12. Dezember 1878.  
Groß, Notar  
des Bezirks Ettlingen I.  
Fehle

**Strafrechtspflege.**  
Ladungen und Fahndungen.  
G.178. Nr. 5248. Freiburg.  
In Anklagesachen  
gegen  
Hermann Grether, früher  
Sträßer, von Dossenbach und  
Genossen,  
wegen Ungehorsams in Be-  
zug auf die Wehrpflicht.  
Wird Tagfahrt zur kriegsgerichtlichen  
Hauptverhandlung im Saale des Kreis-  
und Hofgerichtsbauwerks dahier auf  
Donnerstag den 23. Januar 1879,  
Vorm. 8 1/2 Uhr,  
angeordnet und werden hierzu die abwesen-  
den Angeklagten:  
Hermann Grether, früher Sträßer,  
von Dossenbach,  
Benedikt Finsensfeld von Eichel,  
Albert Adolf von Schoppsheim,  
Maximilian Seitz von da,  
unter der Befugnis, sich dem Eintritte  
in den Dienst des Heeres oder der Flotte  
dabei, daß sie ohne Erlaubnis entweder  
das Bundesgebiet verlassen haben, oder  
nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich  
außerhalb des Bundesgebietes aufhalten,  
sich zu einzeln gesucht, damit aber sich  
ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht  
schuldig gemacht zu haben, mit dem Anro-  
hen des Urtheils nach dem Ergebnisse der  
Untersuchung werde gefällt werden.  
Freiburg, den 14. Dezember 1878.  
Groß, bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
Sauerbeck.

**G.189. Nr. 5269. Freiburg.**  
Lorenz Fehle von Bielabing-  
gen,  
wegen Diebstahls.  
Dem Lorenz Fehle von Bielabing-  
gen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird eröff-  
net, daß zur Beendigung über den von  
ihm gegen das Urtheil des Groß-Kreis-  
gerichts Bruch vom 5. v. Mts. angemeldeten  
Rekurs Tagfahrt auf  
Samstag den 4. Januar 1879,  
früh 8 1/2 Uhr,  
hierher angeordnet ist, und daß im Falle  
seiner unentschuldigtem Ausbleibens der an-  
gemeldete Recurs für aufgehoben gelte.  
Freiburg, den 17. Dezember 1878.  
Groß, bad. Kreis- und Hofgericht.  
Kellerhammer.  
Bilhelm.

**G.186. Nr. 31,357. Lörrach.** Kauf-  
mann Albert Schmitt von Legermann ist  
der am 26. Oktober d. J. dahier verstorben  
und seine Hinterlassenschaft dem Deutschen Kai-  
ser beschiedigt.  
Derselbe wird aufgefordert, sich  
in den 3 Wochen  
dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkennt-  
nis nach dem Ergebnisse der Untersuchung  
gefällt würde.  
Ausgleich wird um Einlieferung des Ge-  
nannten ersucht.  
Signalement.  
Circa 22 Jahre alt, 1,70 — 1,72 Meter  
groß, blonde Haare, Anflug von Schnurr-  
bart, blaues, längliches Gesicht, Bekleidung  
mit holländischer Krantzeit.  
Lörrach, den 16. Dezember 1878.  
Groß, bad. Amtsgericht.  
Brauer.

**G.167. Nr. 78,520. Mannheim.**  
Anfangs November d. J. wurde dahier ein  
falscher Reichsflüchtling in fünf Mark mit  
Ausgabe-Datum vom 11. Juli 1874 an ge-  
halten, welcher sich von wahren Schein er-  
durch folgende Merkmale unterscheidet:  
Die Schauffeile zeigt eine grüne Fä-  
bung, während die der wahren Scheine von  
graublauer Farbe ist. Auf dieser Seite ist  
der mittlere Theil der Schauffeile bedruckte  
Noam mit mehrere Linien schmaler, daher  
der weiße Rand rechts breit er, als bei den  
wahren Scheinen. — Die Zeichnung des  
äußeren schmalen Randes ist theilweise in-  
correct und dem wahren Muster nicht ganz  
entsprechend.  
In dem die Bezeichnung:  
„Reichsflüchtling-Schein“  
tragenden oberen Theile ist der Untergrund  
durch stark von einander abgetrennte  
schwarze Linien hergestellt, während er bei  
den wahren Scheinen für das bloße Auge  
einen einzigen, satten Farbton bildet.  
Auch sind bei dem falschen Schein jener  
drei Worte, dem H, die oberen und unter-  
en Querstriche in der Mitte nicht getrennt.  
Bei der unter dem Schein befindlichen  
Bezeichnung „Fünf Mark“ ist die  
Farbe nicht blaugrün, während sie bei den  
wahren Scheinen tief blauschwarz ist.  
In den beiden Randstreifen sind die  
Strichlagen der Schauffeile grob und un-  
regelmäßig, und erscheint daher die Zeich-  
nung wesentlich des Kopfes der linken Figur  
plump und werflich entworfen.  
Die Diamantstrich der am unteren  
Rande befindlichen Strafandrohung ist  
größer als bei den wahren Scheinen, roh  
und unregelmäßig. Die Rückseite unter-  
scheidet sich von wahren Scheinen nur durch  
den unbedeutenden Druck der in die einzelnen  
Muster eingestrichenen Bezeichnung  
„Fünf Mark“.  
Wir ersuchen um Fahndung auf die Aus-  
gabe solcher falschen Scheine und um Mit-  
theilung etwaiger Anhaltspunkte über die  
Person der Fälscher.  
Mannheim, den 11. Dezember 1878.  
Groß, bad. Amtsgericht.  
Fruher.

**G.151. Nr. 5246. Karlsruhe. J.**  
A. S. gegen Christian Klein von Helm-  
heim wegen Jagdbegehens wird auf ges-  
prochene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:  
Christian Klein von Helmheim  
wird wegen gewerksmäßigen Jagd-  
frevels mit acht Monaten Gefängnis  
bestraft und zu den Kosten des Straf-  
verfahrens und des Urtheilsvollzugs  
verurtheilt. Auch wird gegen ihn  
auf Verlangen der bürgerlichen Ehre-  
rechte für die Dauer von zwei Jah-  
ren, auf Zulässigkeit von Polizeian-  
sicht und auf Einziehung der bei der  
Verurteilung erlassenen Urtheile  
erkannt.  
Dies wird dem an unbekanntem Orten  
abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet.  
So erkannt  
Karlsruhe, den 29. November 1878.  
Groß, bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
Gerbel.  
v. Freen.

**Berm. Bekanntmachungen.**  
D.595. I. Nr. 215. Pfullendorf.  
**Bekanntmachung.**  
Folgender Ermächtigung zufolge wird zur  
Aushebung des Lagerbuchs der Gemartung  
Ehras ein eiler Tagfahrt auf  
Freitag den 27. Dezember d. J.,  
Vormittags 10 Uhr  
in das Rathhause (Wahhaus zum Hirschen)  
in Ehrasweiler anberaumt.  
Die Urtheilsgewalt dieser Gemartung  
werden hievon in Kenntniß gesetzt und be-  
zugnehmend auf Art. 6 letzter Absatz der  
Reichsflüchtlingengesetzordnung vom  
26. Mai 1857 (Regierungsblatt 1857 Nr.  
XXI, Seite 281) aufgefordert, die zu Gun-  
sten ihrer Eigenschaft oder etwa bestehender  
Grundbesitzverhältnisse unter Aufhebung ihrer  
Rechtsurkunden dem Unterzeichneten zum  
Eintrag ins das Lagerbuch in obiger Tagfahrt  
anzumelden.  
Pfullendorf, den 17. Dezember 1878.  
Der Bezirksgemeindevorstand.  
Baier

**Offene Brücken-**  
**wärterstelle.**  
Eine Brückenwärterstelle an der Schiff-  
brücke bei Freiburg ist mit einem jährlichen  
Gehalt von 900 M., Wohnung im Brücken-  
haus und Antheil am Garten wieder zu be-  
setzen.  
Etwasige Bewerber haben sich innerhalb  
14 Tagen unter Vorlage von Zeugnissen  
über Reinheit, ärztliche Anwesenheit über  
körperliche Tauglichkeit und unter Anschlag  
ihrer Militärpapiere bei unterzeichnetem  
Stelle schriftlich zu melden. Die Bewerber  
dürfen nicht über 40 Jahre alt und müssen  
der Schiffahrt vollkommen kundig sein.  
Unter so ist gleichen Verhältnissen werden  
tüchtige Schiffbauer bevorzugt.  
Offenburg, den 18. Dezember 1878.  
Groß, Rheinbau-Inspection.  
Beger.

**G.590.2. Offenburg.**  
**Erlenstämme.**  
Wir haben aus unserm Stadtwalde etwa  
60 starke Erlenstämme, welche sich zur Ei-  
garenschiff-Fabrikation besonders eignen,  
zu verkaufen und sehen Preisangeboten ent-  
gegen.  
Offenburg, den 18. Dezember 1878.  
Gemeindevorstand.

**G.590.2. Offenburg.**  
**Erlenstämme.**  
Wir haben aus unserm Stadtwalde etwa  
60 starke Erlenstämme, welche sich zur Ei-  
garenschiff-Fabrikation besonders eignen,  
zu verkaufen und sehen Preisangeboten ent-  
gegen.  
Offenburg, den 18. Dezember 1878.  
Gemeindevorstand.

**G.590.2. Offenburg.**  
**Erlenstämme.**  
Wir haben aus unserm Stadtwalde etwa  
60 starke Erlenstämme, welche sich zur Ei-  
garenschiff-Fabrikation besonders eignen,  
zu verkaufen und sehen Preisangeboten ent-  
gegen.  
Offenburg, den 18. Dezember 1878.  
Gemeindevorstand.